

1. Vorstand: Jochen Kleinkonradt
72358 Dormettingen

Helfervertrag

Zwischen dem sozialen nachbarschaftlichen Netzwerk SonNe und Herrn/Frau

Vorname:	Nachname:
Straße:	Geb. Datum:
Wohnort:	
Telefon:	Handy:
E-Mail	

(Helfer)

Die Helferin/der Helfer*) erklärt sich bereit, folgende nachstehend angekreuzte Leistungen im Auftrag der SonNe bei zu unterstützenden Personen durchzuführen.

☐	Hilfe im Haushalt *
☐	Hilfe im Garten *
☐	Hilfe beim Schneeräumen *

*Aufwandsentschädigung je geleistete Helferstunde/12 €

☐	Begleitung zu Betätigungen außer Hause, wie Arztbesuche, Einkaufen Friedhofsbesuch, Besuch von Verwandten oder Freunden, **
☐	Besuche in der Wohnung zur Entlastung von Angehörigen **
☐	Betreuung in der SonNenstube
☐	Betreuung von Kleinkindern bei den SonNenkäfern
☐	Betreuung von Kleinkindern bei Abwesenheit der Eltern **
☐	Förderung von Kindern durch Hausaufgabenbetreuung **

** Aufwandsentschädigung je geleistete Helferstunde/ 10 €

*) im Text wird wegen des Leseflusses vom Helfer gesprochen. Aber auch hier ist Helferin und Helfer gemeint.

Der Helfer ist gegenüber der SonNe nicht weisungsgebunden. Er kann jeden Einzelauftrag ablehnen und Daueraufträge zum nächsten Termin kündigen. Den Tätigkeitsumfang und den Zeitpunkt der Tätigkeit regelt er mit der zu unterstützenden Person oder deren Betreuer. Er unterrichtet die Einsatzleiterin zeitnah über das Vereinbarte.

Der Helfer wird durch diesen Vertrag nicht Arbeitnehmer der SonNe, so dass er nur eine Aufwandsentschädigung für die tatsächlich geleisteten Helferstunden bekommt. Der Helfer hält die geleisteten Helferstunden laufend fest und lässt sie von der zu unterstützenden Person unterschreiben. Die Aufstellung ist monatlich bis zum 10. des Folgemonats der Einsatzleiterin vorzulegen.

Der Helfer darf nur solche Tätigkeiten ausüben, für die die zu unterstützende Person auch Hilfe braucht. Tätigkeiten, für die üblicherweise von nicht hilfebedürftigen Personen Handwerker beauftragt werden, darf er nicht übernehmen.

Der Helfer darf nur mit Maschinen und Arbeitsgeräten arbeiten, wenn er sich zuvor überzeugt hat, dass diese den heutigen Sicherheitsstandards entsprechen und nicht sicherheitsrelevant beschädigt sind. Beispiele: Der Rasenmäher muss sich automatisch abschalten, wenn der Führungsholm losgelassen wird; das Stromkabel am Bügeleisen darf nicht beschädigt sein; die Anlegeleiter braucht einen Schutz gegen ein Wegrutschen. Verwendet er in Absprache mit der zu unterstützenden Person oder deren Betreuer eigene Geräte wie Rasenmäher, Heckenschere oder Autoanhänger erhält er hierfür 5 € je Einsatz. Für den Einsatz des eigenen Autos erhält er 0,30 € je gefahrenem Kilometer.

Der Helfer sorgt selbst für den üblichen Unfall- und Gesundheitsschutz (z. B. Sicherheitsschuhe beim Rasenmähen, Gehörschutz bei lauten Maschinen).

Der Helfer wird über das, was er aus dem privaten Umfeld der zu betreuenden Person erkennt und erfährt, Stillschweigen gegenüber Dritten bewahren.

Die im Auftrag der SonNe erbrachten Leistungen sind nach § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz jährlich steuerfrei bis zur Höhe von 3.000 €. Den steuerlichen Freibetrag kann der Helfer bei mehreren Tätigkeiten insgesamt nur einmal pro Jahr anwenden.

Der Helfer wünscht seine Vergütung auf folgende Bankverbindung:

Bank :	IBAN:
--------	-------

Mit seiner Unterschrift bestätigt der Helfer/die Helferin auch, dass sie/er eine Ausfertigung der Datenschutzerklärung erhalten hat.

Datum:

Unterschriften

Einsatzleiterin der SonNe

Helfer/Helferin (bei Minderjährigen auch die Unterschrift der Erziehungsberechtigten)